

### 3 Ehebruch in Rechtsprechung und Moraldidaxe des 16. Jahrhunderts

#### 3.1 Ehebruch in der Rechtsprechung

Die Beliebtheit der Ehebrecheringemälde mag zum einen in der lutherischen Auslegung der Johannesperikope als theologisches Gnadenexempel begründet liegen. Die Geschichte über die Ehebrecherin war aber auch als Rechtsexempel weithin bekannt und hatte bereits die Bewertung des Ehebruchs im kanonischen Recht beeinflusst.<sup>1</sup> Im Kursachsen der Reformationszeit waren sowohl die Ehe als auch die Ehegerichtsbarkeit einem fundamentalen Wandel unterzogen. Die Ehe verlor im Zuge der Reformation ihren Status als Sakrament. Gleichzeitig war sie grundlegend für die Ordnung der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Die Ehe zu brechen, galt als öffentliche Sünde. Wie mit Ehebrecherinnen und Ehebrechern in der Rechtspraxis zu verfahren werden sollte, war aufgrund der Zurückweisung des kanonischen Rechts durch die Reformatoren jedoch zunächst unklar. Erst ab den 1530er Jahren bildeten sich neue rechtliche Strukturen heraus. Die Bildproduktion in der Cranach-Werkstatt stieg in etwa zur selben Zeit an, in der sich auch die Bewertung der Sünde des Ehebruchs in der zeitgenössischen Rechtsprechung wandelte und eine einheitliche Ehegesetzgebung in vielen Territorien noch nicht geschaffen war. In dieser Übergangszeit kam der Johannesperikope eine vorbildhafte Funktion zu. Im Folgenden soll skizziert werden, wie und warum die biblische Historie der Ehebrecherin zur moralischen Richtschnur gerechten und gnädigen Richtens in frühneuzeitlichen Ehebruchsfällen wurde.<sup>2</sup>

Die Rechtsgeschichte des Ehebruchs ist zunächst keine Lektion in christlicher Milde, sondern eröffnet den Blick in unterschiedliche Rechtspraktiken der Bestrafung. Je nach gültigem Rechtssystem wurden Ehebrecher mit Verbannung, öffentlicher Stigmatisierung oder mit der Todesstrafe belegt.<sup>3</sup> Noch 1706 widmete Johann Valentin Kirchgeßner in seinem bekannten Kompendium über Bann- und Blutgerichte der Bestrafung der Ehebrecher ein eigenes Kapitel, das auch einen historischen Überblick zum Ehebruch enthält.<sup>4</sup> Darin schildert er ausführlich die grausamen Strafen, die ehebrüchige Männer und Frauen in früheren Zeiten zu befürchten hatten. Bei den Juden müsse die Frau, so schildert es Valentin, 40 Tage lang

»täglich eine halbe Stund / Winters-Zeit / im kalten Wasser bis an den Nabel sitzen / ein ganzes Jahr ohne Hembd gehen / des Nachts ausserhalb des Hauses vor der Tür schlaffen.«<sup>5</sup>

1 | Siehe Morsak 1974, S. 48.

2 | Auf einen Zusammenhang zwischen den Cranach-Gemälden und den reformatorischen Vorstellungen von Ehe und Ehebruch wies bereits Andersson hin, siehe Andersson 1981, besonders S. 45. Eine weitere Kontextualisierung der Gemäldeproduktion mit der Rechtspraxis fand bislang jedoch nicht statt. Die italienischen Darstellungen der *Adultera* sind im gerichtlichen und säkularen Kontext durch die umfangreiche Studie von Sabine Engel aufgearbeitet, siehe Engel 2012, insbesondere Kap. 5.

3 | Siehe zu einer Auflistung älterer Rechtsquellen zum Ehebruch die Einträge in DRw, Bd. 2, Sp. 1211–1213; zur Rechtsentwicklung bis hin zum kanonischen Recht Morsak 1974.

4 | Siehe Kirchgeßner 1706, S. 283–284.

5 | Ebd., S. 283.

Dies war im Gegensatz zu den anderen von Valentin aufgeführten Bestrafungsszenarien, die mindestens mit dem Verlust einer oder mehrerer Körperteile, wenn nicht gar des Lebens einhergingen, eine nahezu gütige Strafe.<sup>6</sup> Von antiken Exempeln wusste der Autor ebenfalls zu berichten, so beispielsweise von Zaleukos, dessen Sohn zum Ehebrecher wurde und dem zur Strafe beide Augen ausgestochen werden sollten.<sup>7</sup> Auch aus der römischen Rechtsprechung nennt Valentin allerhand grausame Körperstrafen. Dabei war die Bestrafung des sogenannten *adulterium* zunächst kein Bestandteil der römischen Rechtspraxis, sondern eine private Angelegenheit.<sup>8</sup> Erst mit einem neuen Gesetz, der sogenannten *Lex Iulia de Adulteriis Coercendis*, verankerte Kaiser Augustus im Jahr 18 v. Chr. die Bestrafung von Unzucht und Ehebruch im römischen Recht.<sup>9</sup> Die Strafen beschränkten sich jedoch allein auf die weiblichen Ehepartner.<sup>10</sup> Die Verurteilte wurde öffentlich zur Schau gestellt und musste eine rot gefärbte Toga zum Zeichen ihrer Schande tragen.<sup>11</sup> Sie wurde damit für jedermann sichtbar als Prostituierte gekennzeichnet und sozial degradiert.<sup>12</sup> Diese römische Rechtspraxis schlug sich auch in der späteren Bildtradition nieder. So finden sich in Illustrationen spätmittelalterlicher Erbauungsbücher, wie etwa in Fridolins *Schatzbehalter* (Abb. 17), Reflexe römischer Rechtsprechung in Form von Medaillen mit antiken Herrscherbildnissen.<sup>13</sup> Auch die im römischen Recht festgelegte Zurschaustellung der Sünderin wurde zu einem Bestandteil bildlicher Darstellungen. Meist markieren auffällig gefärbte oder gemusterte Kleidung und körperliche Entblößung die öffentliche Stigmatisierung der Sünderin.<sup>14</sup> Auch in frühen Darstellungen der Cranach-Werkstatt und ihres Umkreises

6 | Kirchgeßner schrieb u. a., die Ägypter hätten den Frauen die Nasen abgeschnitten, die Perser den Männern die Genitalien, siehe ebd., S. 283.

7 | Der Vater übernahm die Hälfte der Strafe und ließ sich selbst ein Auge ausstechen. Siehe Valerius 1998, VI.5.3, ext. 3, S. 409; zum Urteil des Zaleukos als Rechtsexempel in der Frühen Neuzeit Kap. 5.2.1 dieser Arbeit.

8 | Siehe McGinn 1998, S. 141.

9 | Siehe einführend zur Bestrafung des Ehebruchs Andreas Roth: »Ehebruch«, in: HRg, Bd. 1, Sp. 1213–1215, zum römischen Recht Sp. 1213, sowie die rechtshistorische Arbeit von Seehase 1999, S. 10–11; ausführlich zur römischen Rechtsprechung McGinn 1998, S. 140–215, sowie Morsak 1974, S. 17–35.

10 | Bestrafungen für Männer waren nur dann vorgesehen, wenn ein Mann sich wissentlich mit einer Ehebrecherin einließ, siehe McGinn 1998, S. 179. Erst Kaiser Konstantin führte im 4. Jahrhundert die Todesstrafe für männliche Ehebrecher ein, siehe Ilona Riedel-Spangenberg: »Ehebruch«, in: LKS, Bd.1, S. 500–501, hier S. 500. Auch bei den germanischen Stämmen wurde nur die Frau getötet, wie es in Tacitus' *Germania* überliefert ist, siehe Rummel 1987, S. 192.

11 | Siehe McGinn 1998, S. 163.

12 | Ehrbare Frauen trugen die Stola, Prostituierte und Ehebrecherinnen dagegen als erkennbares Zeichen ihrer Sünde die Toga, siehe ebd., S. 166. Zudem wurde festgelegt, dass die Frau zur Rettung der Familienehre zusammen mit ihrem Liebhaber vom eigenen Vater getötet werden durfte. Der betrogene Ehemann durfte sie nicht töten, aber die Ehescheidung veranlassen, siehe ebd., S. 179.

13 | Siehe hierzu beispielsweise ein *Adultera*-Gemälde Tizians, Brown 2007.

14 | Nach den mittelalterlichen Kleiderordnungen wurde die Frau damit als Prostituierte gekennzeichnet, siehe Ausst.kat. Halle/Moritzburg 2006, Nr. 73, S. 158. Insbesondere gestreifte Kleidung war mit unmoralischen Bezügen aufgeladen, siehe Pastoureau 1995, S. 19.



Abb. 22: Illustrationsfolge, aus: *Der Sachsenspiegel und das sächsische Lehnrecht*, 14. Jh.,

Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 3. 1. Aug. fol., Buch III, Landrecht, fol. 19r

fand die römische Rechtsprechung auf diese Weise – vermutlich vermittelt über die spätmittelalterliche Bildtradition – einen Nachhall.<sup>15</sup>

Durch das Alte Testament war der Ehebruch an das sechste Gebot »Du sollst nicht ehebrechen« geknüpft.<sup>16</sup> Auf Ehebruch stand die Todesstrafe, wie es die Strafbestimmungen für schwere Sünden als Ankündigung Gottes an Mose darlegen (Lev 20,10):

»Wenn jemand die Ehe bricht mit der Frau seines Nächsten, der soll des Todes sterben. Ehebrecher und Ehebrecherin, weil er mit der Frau seines Nächsten die Ehe gebrochen hat.«<sup>17</sup>

Auch wenn das Alte Testament in diesem Punkt keinen Deutungsspielraum zulässt, fanden zur historischen Zeit Jesu innerhalb des Judentums Debatten um die Bestrafung von Ehebrechern statt. Die Methode der Steinigung wurde durch den schnelleren und ›milderer‹ Tod durch Erdrosselung abgelöst.<sup>18</sup> Die Brisanz eines Urteilsspruches in der Johannesperikope ist auch vor diesem Hintergrund zu sehen.

Mittelalterliche Gesetze folgten dem alttestamentlichen Vorbild.<sup>19</sup> Im *Sachsenspiegel* des Eike von Repgow – dem bekanntesten mittelalterlichen Rechtsbuch – ist die Bestrafung der Ehebrecher im Landrecht (Ssp. II, 13 § 5) geregelt: »[...] unde de in overhure begrepen werdet; den scal men dat hovel af slan.«<sup>20</sup> Auf Ehebruch stand ebenso wie auf Raubmord, Zauberei oder Giftmischerei die Todesstrafe durch Enthauptung – im Vergleich zu anderen Strafen, wie dem Steinigen oder Rädern, eine nahezu gnädige Todesart.<sup>21</sup> Diese Rechtspraxis zeigt beispielsweise eine Illustration aus der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des *Sachsenspiegels* (Abb. 22).<sup>22</sup> Der Eheschließung mit der Überreichung der Trauringe im linken Register ist ein Paar beim Liebesakt gegenübergestellt, dem sich bereits der Scharfrichter mit erhobenem Richtschwert nähert. Mit der Bestrafung war die begangene Tatsache jedoch nicht abgegolten, wie der beigefügte Text erläutert. Auch die Kinder von Ehebrechern hatten keinen Platz in der Gesellschaft:

»Wer eins mannes/ wip behuret offenbar oder mait oder/ wip notiget, nimt he si da noch zu e, eliche/ kint gewint he bi ir nimmer.«<sup>23</sup>

15 | In allen frühen mit Cranach d. Ä. verbundenen Darstellungen ist die Sünderin in kostbare Gewänder gekleidet, siehe hierzu die Darstellungen in Aschaffenburg (Abb. 28), Budapest (Abb. 25) und Köln (Abb. 27) sowie die drei frühen Halbfigurenbilder in Fulda (Abb. 32), Kronach (Abb. 31) und ehemals Nürnberg (Abb. 30). Siehe hierzu Kap. 4.1 und Kap. 4.2 dieser Arbeit.

16 | Siehe Ex 20,14 und Dtn 5,18.

17 | Siehe ebenso Dtn 22,22: »Wenn jemand dabei ergriffen wird, daß er einer Frau beiwohnt, die einen Ehemann hat, so sollen sie beide sterben, der Mann und die Frau, der er beigewohnt hat.« oder die Mahnung in Hebr 13,4: »[...] denn die Unzüchtigen und die Ehebrecher wird Gott richten.«

18 | Siehe Becker 1963, S. 169–170.

19 | Siehe einführend Lück 2017a.

20 | Zitiert nach Rummel 1987, S. 195.

21 | Siehe Lück 2017a, S. 66, und Schild 1985, S. 201–201.

22 | Siehe Lück 2017a, S. 67, zur Abb. fol. 19r4 in der Wolfenbütteler Bilderhandschrift *Sachsenspiegel* 14. Jh., fol. 19r4.

23 | Erstes Buch Landrecht, Art. 34–38, fol. 19r, zitiert nach der Transkription auf *Sachsenspiegel-Online* (<http://www.sachsenspiegel-online.de/cms/meteor/jbrowser/index.jsp?id=67>; abgerufen am 25.9.2018). In der Übersetzung: »Wenn einer mit der Frau eines anderen Mannes öffentlich hurt oder ein Mädchen oder eine Frau notzüchtigt, nimmt er sie später zur Ehe, eheliche Kinder gewinnt er jedoch niemals mit ihr.«

Durch frühneuzeitliche Editionen, wie etwa Christoph Zobels *Sechsisch Weychbild vnd Lehenrecht* von 1537, war diese Auffassung noch zu Cranachs Zeiten wohlbekannt.<sup>24</sup>

Auch in der christlichen Rechtsprechung und im kanonischen Recht der Frühen Neuzeit gab es unterschiedliche Herangehensweisen zur Bestimmung des Strafmaßes.<sup>25</sup> Das Kirchenrecht war im Vergleich zum römischen Recht nicht auf die Bestrafung der Frau reduziert, sondern galt für beide Ehepartner.<sup>26</sup> Zudem berührten Ehebruchsfälle immer auch die Moral- und Sittlichkeitsvorstellungen der jeweiligen Zeit. Im kanonischen Recht der Kirche galt *fornicatio/porneia* als Sittlichkeitsvergehen. Unzucht war als Ehescheidungsgrund im kirchlichen Ehetrennungsrecht festgelegt.<sup>27</sup> Die einzelnen kirchlichen Gerichte entschieden anhand von Traditionsbelegen über Ehebruchsfälle von Männern und Frauen. Die Strafen glichen dabei in keiner Weise den grausamen Szenarien, die man aus antiken Exempeln kannte. Die Todesstrafe hielt man für ungeeignet, da man von einer grundsätzlichen moralischen Besserung der Sünder ausging.<sup>28</sup> Ehebrecher wurden daher nicht getötet, konnten aber des Landes verwiesen, vom Abendmahl ausgeschlossen oder mit anderweitigen Bußen belegt werden.<sup>29</sup> Die Bußstrafen trafen Männer und Frauen und richteten sich nach dem Stand und Rang des Sünders. Ein Kleriker konnte für Ehebruch beispielsweise bis zu 12 Jahre lang mit Fasten, Almosengeben, Vigilien und Gebeten büßen und zeitweise suspendiert werden.<sup>30</sup>

Bereits im kanonischen Recht führten die berühmten Worte Christi aus der Johannesperikope zu einer Diskussion, ob Priester frei von Sünde sein sollten, um die Beichte abzunehmen.<sup>31</sup> Im Zuge der Reformation erhielt die biblische Erzählung eine noch größere Aktualität, da sowohl die Ehe als auch der Ehebruch eine neue Bewertung erfuhren.<sup>32</sup> Luther trug mit seinen Schriften, wie dem *Sermon von dem elichen standt* (1519) oder *Von Ehe-Sachen* (1530),<sup>33</sup> wesentlich zu dieser Entwicklung bei.<sup>34</sup> Zudem gab er selbst ein zeitgenössisches Vorbild für das Modell der Ehe ab, hatte er doch die ehemalige Nonne Katharina von Bora geheiratet und dieses Ehebündnis durch die Cranach-Werkstatt in zahlreichen Doppelbildnissen verbei-

24 | Siehe hierzu den Registereintrag »Ehebrecher«, in: Zobel 1537: »Der mit einem ehelichen weib die ehe bricht/ vnd sie darnach/ wenn der mann gestirbt/ zu der ehe nympt/ der kann kein eheliche kinder mir ir gezeugen.«

25 | Siehe einführend zur Ehegesetzgebung in der Frühen Neuzeit Schwab 1967; zum kanonischen Recht »Recht, Kanonisches«, in: TRE, Bd. 28, S. 256–281, Brundage 1995 sowie zu Ehelehren der katholischen Kirche in der Scholastik Seehase 1999, S. 12–15.

26 | Siehe Andreas Roth: »Ehebruch«, in: HRg, Bd. 1, Sp. 1213–1215, hier Sp. 1214.

27 | Siehe Ilona Riedel-Spangenberg: »Ehebruch«, in: LKS, Bd. 1, S. 500–501, hier S. 500. Das kanonische Recht zur Ehegerichtsbarkeit fand besonders in älteren rechtshistorischen Arbeiten Beachtung, hierzu Rosenthal 1880, Bennecke 1884 sowie Welsch 1908.

28 | Siehe Morsak 1974, S. 87.

29 | Siehe Ilona Riedel-Spangenberg: »Ehebruch«, in: LKS, Bd. 1, S. 500–501, hier S. 501.

30 | Siehe Morsak 1974, S. 87.

31 | Siehe Wengert 1987, S. 102.

32 | Siehe einführend zur Ehe in der Reformation Althaus 1965, S. 88–104, sowie aus rechtshistorischer Sicht Seehase 1999, S. 15–21.

33 | Siehe Luthers Schrift *Ein Sermon von dem elichen standt* (1519) in WA, Bd. 2, S. 162–171; zur Ehelehre der Reformation die ältere Arbeit von Kawerau 1892 sowie Suppan 1971.

34 | Siehe zudem die Predigt über den Ehestand von 1525 in WA, Bd. 17 (1), S. 12–29.

ten lassen.<sup>35</sup> Zwar verlor die Ehe im Zuge der Reformation ihren Status als Sakrament, dennoch bildete sie die Basis jedes christlichen Hausstandes.<sup>36</sup> »Ehebrechery« und »hurerey« galten als schwere Sünden, da sie die soziale Ordnung empfindlich störten.<sup>37</sup> Die einzelnen Vergehen brachten Schande über den oder die Betrogene und konnten zu unehelichen Kindern führen.<sup>38</sup> Da die Ehe Grundlage für ein Leben innerhalb der Gesellschaft war, stellte ihre Zerrüttung auch keine private, sondern eine öffentliche Sünde dar.<sup>39</sup> Dies kommt auch deutlich in Luthers Schrift *Von Ehesachen* (1530) zum Ausdruck. Demnach sei die Ehe »ein eusserlich weltlich ding« und damit ebenso wie »kleider und speise, haus und hoff, weltlicher oberkeit unterworfen.«<sup>40</sup> Jeder Bruch mit dieser Ordnung, gefährdete den sozialen Status der Betroffenen und die öffentliche Ordnung. Ehebruch zu bestrafen und zu unterbinden, war damit eine der Aufgaben der weltlichen Obrigkeit.<sup>41</sup> Diese sollte, so auch Melanchthon in seinen *Loci Communes*, den Hauptartikeln der christlichen Lehre, »ehebruch und blutschanden ernstlich strafen.«<sup>42</sup>

Die Bestrafung der Sünder war im Eherecht, das Teil des Kirchenrechts war, festgelegt.<sup>43</sup> Luther lehnte das kanonische Recht jedoch ab, was eine unklare Rechtslage zur Folge hatte.<sup>44</sup> In den Gebieten, in denen die Reformation Einzug gehalten hatte, waren das kanonische Recht und die Ehegerichtsbarkeit, die vorher den Bischöfen oblag, nun nicht mehr gültig.<sup>45</sup> Eine neue Ehegesetzgebung war noch nicht übergreifend eingeführt. Zunächst gaben vor allem die neuen evangelischen Kirchenordnungen Aufschluss über den

35 | Siehe hierzu die Übersicht im Corpus Cranach: [http://cranach.ub.uni-heidelberg.de/wiki/index.php/CorpusCranach:Luther,\\_Bora,\\_Melanchthon](http://cranach.ub.uni-heidelberg.de/wiki/index.php/CorpusCranach:Luther,_Bora,_Melanchthon) (abgerufen am 15.8.2016); als prägnanten Überblick zu den Lutherbildnissen Schuchardt 2015, S. 10–23; ausführlicher Warnke 1984; zu Ehepaarbildnissen Hinz 1974.

36 | Siehe Reinhold Sebott: »Ehe«, in: LKS, Bd. 1, S. 487–491, hier S. 488. Die Ehe ist nach Luther nicht befähigt, die erlösende Gnade zu schenken und hat damit keinen Sakramentscharakter, siehe »Ehe, Eherecht, Ehescheidung«, in: TRE, Bd. 9, S. 338. Während des Tridentinums wurde in Reaktion auf die protestantische Entwicklung der Status der Ehe als Sakrament in der katholischen Kirche bestärkt, siehe ebd. S. 344.

37 | Siehe hierzu Luthers Predigt über den Ehestand von 1525: »[...] allein von wegen der hurerey und Ehebrechery, Denn die stueck allein scheiden Mann und Weib«, WA, Bd. 17 (1), S. 12–29.

38 | Siehe McKim 2003, S. 167–171.

39 | Siehe einführend zu Ehelehren des 15. Jahrhunderts Gruber 1989; zu Ehelehren des 16. Jahrhunderts das Repertorium von Kartschoke/Behrendt 1996, einführend zu Luthers Eheverständnis das ältere Standardwerk von Kawerau 1892 sowie Suppan 1971; zu Ehespiegeln im Konfessionalisierungsprozess Smolinsky 1995; zur Moralgeschichte Roper 1995, Walter 1998 und Eder 2002; zur Ehe in Dramen der Reformationszeit Schrand 1992; zu Einzelaspekten protestantischer Sittenzucht Belmsch 2007.

40 | WA, Bd. 30 (3), S. 205–248 (*Von Ehesachen*, 1530), siehe hierzu auch Schwab 1967, S. 105.

41 | Siehe hierzu ebd., S. 105, 108.

42 | Melanchthon 2002, S. 217.

43 | Siehe grundlegend zum Eherecht »Ehe, Eherecht, Ehescheidung«, in: TRE, Bd. 9, S. 308–362; zur Reformationszeit besonders S. 336–344, sowie Reinhold Sebott: »Ehe«, in: LKS, Bd. 1, S. 487–491, und Ilona Riedel-Spangenberg: »Ehebruch«, in: ebd., S. 500–501. Siehe außerdem Stephan Buchholz: »Ehe«, in: HRG, Sp. 1192–1213; Andreas Roth: »Ehebruch«, in: ebd., Sp. 1213–1215; R. Lieberwirth: »Bigamie«, in: ebd., Sp. 420–422. Siehe grundlegend zur Entwicklung der Ehegerichtsbarkeit in Kursachsen die rechtshistorische Quellendokumentation von Frassek 2005 sowie Frassek 2017. Das Eherecht in der katholischen Kirche wurde 1563 durch das Konzil von Trient als Teil des kanonischen Rechts bestärkt und kanonisiert, siehe ebd., S. 184; zur Entwicklung des Eherechts in der Frühen Neuzeit Schwab 1967; zum protestantischen Eherecht Dieterich 1970; zu einzelnen Ehesachen vor den Kammergerichten der Frühen Neuzeit Seehase 1999.

44 | Siehe Schwab 1967, S. 117.

45 | Siehe ebd., S. 114, sowie Frassek 2007, S. 374.

Umgang mit Eherechtsfällen.<sup>46</sup> Auch Melanchthons Visitationsartikel enthielten einen Absatz *Von Ehesachen*.<sup>47</sup> Es handelte sich insgesamt aber weniger um die Regelung konkreter Bestrafungsszenarien, sondern vielmehr um eine Vorgabe für Pfarrer oder Visitatoren, die durch ihre Exempelfunktion vorbeugend auf die sittliche Belehrung der Bürger einwirken sollten.<sup>48</sup> Die Texte in den Visitationsordnungen stehen exemplarisch für die frühe Zeit der Ehegerichtsbarkeit, in der noch keine festgelegten Normen herrschten, sondern von Fall und Fall – nach dem Leitfaden christlich-sittlicher Grundsätze – Recht gesprochen wurde.<sup>49</sup> Ehebruch wurde beispielsweise in der Kirchenordnung des Kurfürstentums Sachsen von 1531 neben der Sünde der Wucherei und Hurerei unter Strafe gestellt. Die Vergehen sollten nach jeweiligem Ermessen und wie es sich gebührte bestraft werden – worin eine angemessene Strafe bestand, wurde jedoch nicht ausgeführt.<sup>50</sup>

Die Richtschnur für konkrete Handlungen blieb vorerst mehr eine moralische als eine rechtliche. Vor allem Luthers 1530 gedruckte Schrift *Von Ehesachen* war die Grundlage für die protestantische Ehelehre.<sup>51</sup> Darin ging er auch auf den Fall der Ehescheidung ein, deren bedeutsamster Grund für ihn der Ehebruch war.<sup>52</sup> Er empfahl den Pfarrern, mit Ehebrechern streng, aber dennoch gnädig zu verfahren. Der Ehepartner, der sich durch Unzucht schuldig gemacht hatte, sollte seine schwere Sünde erkennen.<sup>53</sup> Wenn dieser seine Schuld eingestand, dabei Reue zeigte und somit Aussicht auf Besserung bestand, sollte dem Sünder vergeben werden.<sup>54</sup> Hier steht die praktische Anweisung an die Pfarrer mit Luthers Predigtauslegung der *pericopa adulterae* in direktem Einklang. Denn Luther greift an dieser Stelle die Worte aus der biblischen Geschichte in abgewandelter Form auf: »Denn es ist mit uns allen gar leicht geschehen, das wir fallen, Und wer ist ohne sunde?«<sup>55</sup> Dies zeigt die Aktualität der biblischen Geschichte der Ehebrecherin im zeitgenössischen Ehediskurs und die enge Bindung an das Vorbild Christi.

In der Rechtspraxis kam die Aufgabe, ein Urteil zu finden, den einzelnen Reformatoren, Superintenden oder Juristen zu. Wie die Bestrafung der Ehebrecher ausfiel, blieb damit in Kursachsen bis in die 1530er Jahre meist eine Autoritätenentscheidung.<sup>56</sup> Diese wurde im jeweiligen Einzelfall ausgehandelt,

46 | Siehe ebd., S. 105; zu den eherechtlichen Passagen des Unterrichts der Visitatoren Frassek 2017.

47 | Siehe Melanchthon 1528. Nach den Bauernkriegen sollten die Kirchen- und Schulvisitationen die kirchlichen Verhältnisse ordnen. Die Visitationsartikel Melanchthons stellen Verbesserungsvorschläge dar, die er beim Kurfürsten eingereicht hatte und von Luther überprüfen ließ, siehe dazu Melanchthon 1969–1983, Bd. 1, S. 215, zu den Visitationsartikeln S. 215–212; zum Unterricht der Visitatoren Bauer/Michel 2017.

48 | Siehe Frassek 2015, S. 178.

49 | Siehe Frassek 2017, S. 216.

50 | »Derwegen wollen und ordenen wir, das ihr alle in gemain und sonderhait durch euch und euer underthane und vorwanten den ehebruch, offenlichen wucher, hurerei und unehelich beiwohnung itzlichs nach seiner gelegenheit hertiglich und wie sichs gepürt unnachleslich strafet.«, Evangelische Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 181:.

51 | Siehe zu Luthers Ehelehre in theologischer und rechtshistorischer Hinsicht Suppan 1971.

52 | Siehe ebd., S. 118.

53 | Siehe WA, Bd. 30 (3), *Von Ehesachen* (1530), S. 241.

54 | Siehe ebd., S. 242.

55 | Ebd.

56 | Siehe Frassek 2005, S. 45.

da es noch keine einheitliche Gesetzgebung gab. Auch in Wittenberg sind etliche Fälle von Ehebruch dokumentiert. Selbst Cranachs Dienstherren, die Kurfürsten, wurden für Entscheidungen in Eherechtsfällen als letzte Instanz in Anspruch genommen.<sup>57</sup> Zum Personenkreis, der über Ehegerichtsfälle entschied, gehörten Reformatoren und Gelehrte wie Luther, Melanchthon, Spalatin, Caspar Cruciger oder Bugenhagen, aber auch Professoren der Universität, kurfürstliche Räte und Pfarrer.<sup>58</sup>

So äußert sich zum Beispiel Luther in einem Brief vom 27. Januar 1538 an einen Bruder des Nikolaus Hausmann zum Ehebruch einer Frau.<sup>59</sup> In seinem Schreiben drückt er sein Bedauern für den betrogenen Ehemann aus und erteilt Ratschläge, wie sich dieser nun, da die schändliche Tat begangen war, »gegen seine beschlafene Braut verhalten soll.«<sup>60</sup> Luther rät explizit vom päpstlichen kanonischen Recht ab, aus dem viel Unglück entstehen könne, und plädiert für ein Handeln im Sinne der neuen Lehre.<sup>61</sup> Er bittet den Ehemann, das ihm geschehene Unrecht als göttliche Prüfung anzusehen und Barmherzigkeit walten zu lassen.<sup>62</sup> Er solle die Frau nicht verstoßen, denn »Gnade gehet ja über Recht, und scharf Recht verliert Gnade, beide bei Gott und bei den Menschen.«<sup>63</sup> Der Ehemann solle also Gnade vor Recht ergehen lassen. Die Frau könne bleiben, solle sich aber fortan rechtschaffen verhalten und keinen Anlass mehr zu weiteren Demütigungen geben. Luthers Einschätzung der Lage und seine Ratschläge an den Ehemann zeigen exemplarisch, wie die Reformatoren in den 1530er Jahren in Ehebruchsfällen urteilten. Dass es sich hierbei um keinen Einzelfall handelt, bezeugen weitere Äußerungen aus den Schriften Luthers, deren Grundtenor die gütliche Einigung und Vergebung der Schuld ist.<sup>64</sup> So riet Luther beispielsweise dem damaligen Torgauer Pfarrer in einem Brief vom 29. April 1534 in einem weiteren Ehebruchsfall, die »Dirne frei [zu] sprechen«.<sup>65</sup> Voraussetzung dafür war jedoch immer die Einsicht und Reue der Sünder, denn für wiederholten Ehebruch hatte auch der Reformator kein Verständnis mehr übrig.<sup>66</sup>

Die Autoritäten der Reformation waren vermutlich mehr als ihnen lieb war von Angelegenheiten dieser Art in Anspruch genommen. Zumindest Luthers Geduld neigte sich anscheinend 1536 ihrem Ende zu. Anstatt einen Rat zu erteilen, beklagte er sich in einem Brief an Albrecht zu Mansfeld bitterlich über die

57 | Siehe ebd., S. 50.

58 | Siehe als ein Beispiel unter vielen anderen für die Beschäftigung der Reformatoren und Gelehrten mit Ehesachen ein noch 1544 gemeinsam von Luther, Bugenhagen, Caspar Cruciger und Melanchthon verfasstes Gutachten im Fall einer Ehescheidung, MBw, Bd. 4, Reg. 3449, S. 27.

59 | Luthers sämtliche Schriften (Ausgabe St. Louis), Bd. 10, Sp. 818–821 (Brief No. 2414, an N. N. (Valentin?) Hausmann, 27. Januar 1538); siehe hierzu auch Andersson 1981, S. 52.

60 | Luthers sämtliche Schriften (Ausgabe St. Louis), Bd. 10, Sp. 818–819.

61 | Siehe ebd., Sp. 819.

62 | Auch in anderen Fällen haben sich Schreiben Luthers erhalten, in denen er für eine Milderung scharfer Rechtsurteile plädiert, siehe beispielsweise den Brief an Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen, den er 1532 um ein milderes Rechtsurteil bat, siehe ebd., Sp. 816–817.

63 | Ebd., Sp. 821.

64 | Siehe Althaus 1965, S. 102.

65 | Luthers sämtliche Schriften (Ausgabe St. Louis), Bd. 10, Sp. 820–821.

66 | Siehe mit weiteren Quellenangaben Althaus 1965, S. 102. Aufschlussreich für die zeitgenössische Rechtspraxis ist die Geschichte der unverheirateten Schwäbisch Haller Bürgerin Anna Büschler, die mit mehreren Männern lebte und sich wiederholt vor Gerichten und dem Stadtrat verantworten musste, siehe zur Aufarbeitung Ozment 1997.

Unzucht und die zahlreichen Ehedelikte der »Bauern und rohen Leute«,<sup>67</sup> deren rechtliche Klärung am Ende doch wieder – trotz theologischer Beratung – von den Juristen ins Gegenteil verkehrt würden. Dies alles habe ihn inzwischen

»so müde gemacht, daß ich die Ehesachen von mir geworfen und etlichen geschrieben, daß sie es machen, in aller Teufel Namen, wie sie wollen.«<sup>68</sup>

1537 bat Luther einige Pfarrer, ihn gänzlich mit Eheangelegenheiten zu verschonen, denn er könne durch die daraus entstehende Arbeitsbelastung »schießlich kein Buch lesen noch schreiben.«<sup>69</sup>

Im Laufe der 1530er Jahre zeichnete sich aber auch eine allmähliche Entlastung der reformatorischen Autoritäten durch die landesherrlichen Institutionen der Rechtsprechung ab. Zunehmend wurden die Juristen des Wittenberger Hofgerichts hinzugezogen und die Fälle in Akten festgehalten, sodass die Reformatoren nicht mehr persönlich in Ehegerichtsällen ermitteln mussten.<sup>70</sup> Auch für die Spruchfähigkeit des Wittenberger Schöffenstuhls, der 1529 aus dem Hofgericht heraus entstand,<sup>71</sup> sind ab 1531 Ehebruchsfälle nachgewiesen.<sup>72</sup> Im Jahr 1539 wurde schließlich ein eigenes Ehegericht eingerichtet, das sogenannte Wittenberger Konsistorium.<sup>73</sup> Diese Institutionalisierung der Wittenberger Spruchbehörden zeigt sich auch am stetigen Anstieg aktenkundiger Ehegerichtsprozesse für den sächsischen Raum in den Jahren 1539 bis 1547.<sup>74</sup> Eine einheitliche und übergeordnete evangelische Ehegerichtsbarkeit war in den kursächsischen Gebieten jedoch erst gegen Ende des Jahrhunderts erreicht.<sup>75</sup> Ebenso wie die Urteile der Reformatoren von Fall zu Fall entschieden wurden, so erfolgte auch die Bestimmung des Strafmaßes im Wittenberger Konsistorium nicht nach normierten juristischen Richtlinien.<sup>76</sup> Urteile wurden nach Leistungsfähigkeit der Verurteilten sowie Ermessen und Erfahrungskompetenz der berufenen Entscheidungsträger des Konsistoriums, zwei Theologen und zwei Juristen, im Einzelfall festgelegt.<sup>77</sup> Für diese Einzelentscheidungen

67 | Luthers sämtliche Schriften (Ausgabe St. Louis), Bd. 10, Sp. 818.

68 | Ebd.

69 | WA, Briefwechsel, Bd. 8, Nr. 3183, S. 136 (Brief vom 2. November 1537 an den Pfarrer zu Prießnitz, Johann Wickmann); siehe hierzu auch Frassek 2007, S. 374, Anm. 4.

70 | Siehe Lück 2008, S. 101; allgemein zur kursächsischen Gerichtsverfassung Lück 1997 und Lück 1999.

71 | Siehe Wilde 2003, S. 77.

72 | Siehe Frassek 2005, S. 60.

73 | Siehe Frassek 2017, besonders S. 216. 1547 ging das Wittenberger Konsistorium mit dem Wechsel der Kurwürde an Moritz von Sachsen über, der die Einrichtung jedoch beibehielt. Erst 1566 übernahm ein neues Konsistorium in Jena die Aufgabe der Ehegerichtsbarkeit, siehe ebd., S. 380–381; siehe hierzu A. Erler: »Konsistorium«, in: HWRh, Bd. 2, Sp. 1106–1107. Zur Entwicklung des Wittenberger Konsistoriums von seiner Einrichtung 1539 bis zur Schlacht bei Mühlberg 1547 grundlegend Frassek 2005, S. 117–133 sowie Frassek 2007. Zur bikonfessionellen Situation durch protestantisches Eherecht und bischöfliche Rechtsprechung siehe Belmsch 2007.

74 | Siehe Frassek 2005, S. 117.

75 | Siehe Frassek 2007, S. 381.

76 | Die Spruchakten des Wittenberger Schöffenstuhls sind ab dem Jahr 1574 gut dokumentiert. Auch hier zeigt die Rechtspraxis eine große Bandbreite an Bestrafungsszenarien, von Begnadigungen der Ehebrecher bis hin zu Folter und vereinzelt auch Todesstrafe, siehe Lück 2017b, S. 181, zu einzelnen Fällen S. 186–187 sowie 197–198.

77 | Siehe Frassek 2005, S. 245, und Frassek 2007, S. 377.

wurden je nach Bedarf das kanonische oder römische Recht, die neuen Kirchenordnungen oder ein extra angefordertes Autoritätengutachten herangezogen.<sup>78</sup> Die dokumentierten Fälle des Konsistoriums zeigen, dass Todesstrafen als Bestrafung für Ehebruch im 16. Jahrhundert äußerst selten waren.<sup>79</sup> Ehebruch konnte aber mit dem Landesverweis bestraft werden,<sup>80</sup> was eine ausreichend abschreckende Wirkung für weitere potenzielle Sünder besaß.<sup>81</sup> Für weniger schwere Verstöße wurden Gefängnisstrafen und seltener auch Geldbußen verhängt.<sup>82</sup> Bekannte Fälle, wie der von Anna von Sachsen, die 1572 als Gattin Wilhelms von Oranien wegen einer vermeintlichen Affäre mit Jan Rubens, dem Vater von Peter Paul Rubens, als Ehebrecherin verurteilt und bis zu ihrem frühen Tod gefangen gehalten wurde, können sicherlich als spektakuläre Einzelfälle gelten.<sup>83</sup> Die Praxis der Rechtsprechung stand vor allem in Zusammenhang mit moralischen Vorstellungen und war damit weniger mit drastischen Todesstrafen verbunden, sondern vor allem mit einer Sittenzucht, die vor- und außereheliche Sexualität zu verhindern suchte.<sup>84</sup> Die zahlreichen Ehespiegel und Ehelehren des 16. Jahrhunderts sind im Kontext dieser Moraldidaxe zu betrachten.<sup>85</sup>

Maßgeblich für diese Praxis der frühneuzeitlichen Rechtsprechung blieb vor allem der christliche Wertekanon.<sup>86</sup> Für das Eherecht des 16. Jahrhunderts waren die Bibel und besonders die Worte Christi eine Quelle des »unmittelbar verbindlichen Rechts für die Sozialordnung«.<sup>87</sup> Die biblische Geschichte der Ehebrecherin mit den Worten Christi als exemplarischem Richtspruch wurde, wie die zeitgenössischen Ehebruchsfälle zeigen, zur Richtschnur für die Gerichtsurteile der weltlichen Obrigkeit. Gerade im Vergleich zur mittelalterlichen Rechtspraxis oder zum Alten Testament trat hier die gnädige Urteilsprechung hervor, die auf eine sittliche Besserung der Angeklagten setzte, anstatt die Todesstrafe zu fordern.

78 | Siehe ebd. Zum Fortbestand des kanonischen Rechts im Eherecht des Protestantismus siehe Schwab 1967, S. 115. Trotz der Entlastung waren die Reformatoren und Gelehrten weiterhin als Gutachter für das Konsistorium tätig, siehe hierzu beispielsweise ein von Luther, Bugenhagen, Caspar Cruciger, Benedikt Pauli, M. und Georg Maior am 1. September 1544 verfasstes Ehegutachten, in das bereits König Christian III. von Dänemark eingeschaltet worden war, MBw, Bd. 4, Reg. 3673, S. 123, sowie einen weiteren Fall von 1544, in dem Luther, Bugenhagen, Caspar und M. Cruciger rieten, die Ehe aufgrund des öffentlichen Ehebruchs der Frau zu scheiden, ebd., Bd. 4, Reg. 88, S. 88.

79 | Siehe Frassek 2005, S. 207. Die Untersuchung bezieht sich auf die sächsischen Gebiete. In der zweiten Jahrhunderthälfte nahmen Hinrichtungen jedoch zu, siehe zur Strafverfolgung am Nürnberger Beispiel Bendlage 2003.

80 | Siehe Eder 2002, S. 62. Auch in Nürnberg wurde der Stadtverweis praktiziert, siehe Belmsch 2007, S. 65, Anm. 140. In anderen Städten waren Geldbußen üblich, ebd.

81 | Siehe Frassek 2005, S. 209.

82 | Siehe ebd., S. 208, sowie Eder 2002, S. 62.

83 | Jan Rubens wurde daraufhin Gefangener des Grafen von Oranien-Nassau. Zur letztlich nicht eindeutig bewiesenen Affäre siehe Büttner 2006, S. 18, sowie Büttner 2015, S. 14.

84 | Siehe einführend zur moralischen Bewertung und Stellung der Frau in der Reformation Roper 1995.

85 | Siehe hierzu das schon im 15. Jahrhundert verbreitete *Ehebüchlein* des Albrecht von Eyb, siehe Eyb 1474.

86 | Siehe Frassek 2007, S. 382.

87 | Schwab 1967, S. 222.

### 3.2 Ehebruch in Moraldidaxe und Sozialdisziplinierung

Die von den Theologen empfohlene Milde, mit der man ehebrüchigen Sündern in der Rechtsprechung begegnete, hatte ihr Regulativ in der zeitgenössischen Bußpraxis. Die Vergebung der Sünde war immer mit der Aussicht auf moralische Besserung durch die Einsicht und Reue der Sünder verbunden. Die Buße kennzeichnete die Umkehr des sündhaften Menschen zu einem gottesfürchtigen Leben. In der Perikope über die Ehebrecherin war dies bereits in der Aufforderung Jesu an die Angeklagte angelegt, fortan nicht mehr zu sündigen. In der Rechtspraxis der Frühen Neuzeit war die moralische Besserung der Sünder unter anderem ausschlaggebend für die Urteilsfindung. So ging man mit Wiederholungstätern härter ins Gericht als mit einmaligen Tätern, die moralische Einsicht zeigten.<sup>88</sup> Moral war eben keine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit.<sup>89</sup> Daher begegnete man der Sünde des Ehebruchs von zwei Seiten: Zum einen wurde auf unterschiedlichen Ebenen auf die Sozialdisziplinierung eingewirkt – hier spielten die Zucht- und Kirchenordnungen, aber auch katechetische Schriften eine Rolle, die der Sünde vorbeugend entgegenwirken sollten. Zum anderen erwartete man von denen, die bereits gesündigt hatten, ihre Schuld zu erkennen und zu büßen. Dies zeigt sich auch an den zeitgenössischen Auslegungen des Dekalogs, die in Bezug auf das sechste Gebot einen moralischen Charakter annahmen.<sup>90</sup> Luther warnte in seiner Erklärung der Zehn Gebote im Sinne einer Sittenzucht ausdrücklich vor der »lust des fleisches«.<sup>91</sup> Die körperliche Lust könne durch zahlreiche Faktoren begünstigt werden, wie aufreizende Kleidung, Unmäßigkeit im Trinken und Essen, Müßiggang und die »stummen Sünden« der unkeuschen Gedanken.<sup>92</sup> Die Erfüllung des Gebots lag in den Tugenden der Mäßigkeit und Keuschheit, die als göttliche Ordnung verstanden wurden.<sup>93</sup> Die moralische Warnung vor der Unkeuschheit zeigt sich beispielsweise in Cranachs Zehn-Gebote-Tafel von 1516, die für die Ratsstube im Wittenberger Rathaus bestimmt war und die Richter an den Dekalog erinnerte (Abb. 23).<sup>94</sup> Das Bildfeld mit dem sechsten Gebot enthält die Inschrift »Du solt nit vnkeusch sein«.<sup>95</sup>

88 | Siehe Althaus 1965, S. 102.

89 | Siehe Frassek 2017, S. 2016.

90 | Siehe zu Dekalogdarstellungen die grundlegende Arbeit von Thum 2006. Die lutherischen Katechismen bestanden häufig aus den Zehn Geboten, dem Glaubensbekenntnis und dem Vaterunser, ebd., S. 25.

91 | Siehe hierzu Luthers Erklärung der Zehn Gebote von 1518, hier zum sechsten Gebot: »Die ergste frucht der lust des fleisches nennet er allein zubeweisen wie bosse die gantze lust sey, aufz der solch untugent kommet.«, WA, Bd. 1 (1), S. 247–256, hier S. 251.

92 | Siehe hierzu den Abschnitt zum sechsten Gebot in Luthers Schrift *Ein kurtz underweysung, wie man beichten sol* in ebd., Bd. 2, S. 63: »Wie man mit den stummen sunden gesündigt hat.«

93 | »Keuschheit, zucht, schamhaftigkeit yn wercken, worthen, berden und gedankcken, auch messigkeit in essen, trincken, schlaffen, und alles was der keuschheit forderlich ist.«, ebd., Bd. 1 (1), S. 247–256, hier S. 255. Melanchthon betont in der Erklärung des sechsten Gebots in den *Loci Communes*, den Hauptartikeln christlicher Lehre, die göttliche Ordnung des Ehestandes und der Keuschheit, siehe Melanchthon 2002, S. 215.

94 | Siehe zu Cranachs Zehn-Gebote-Tafel im Rechtskontext Wiemers 2008 sowie Lück 2017, S. 193–194; zur Dokumentation des Gemäldes FR 1979, Nr. 77, S. 85; CDA ([http://www.lucascranach.org/DE\\_LHW\\_G25](http://www.lucascranach.org/DE_LHW_G25), abgerufen am 30.9.2018) und Corpus Cranach (Werkverzeichnis-Nr. CC-CMD-005-001; [http://cranach.ub.uni-heidelberg.de/wiki/index.php/Die\\_Zehn\\_Gebote,\\_Wittenberg,\\_FR\\_69](http://cranach.ub.uni-heidelberg.de/wiki/index.php/Die_Zehn_Gebote,_Wittenberg,_FR_69); Version vom 30.7.2018).

95 | Das Bildfeld mit dem sechsten Gebot nimmt durch eine Vertauschung die Stelle des siebten Gebots ein, siehe Thum 2006, S. 79.



**Abb. 23:** Lucas Cranach d. Ä. (Werkstatt): *Die Zehn Gebote*, 160 × 340 cm, Holz, 1516, Lutherhalle Wittenberg, Inv.-Nr. G25

Die Darstellung zeigt nicht etwa das biblische Gnadenexempel der Ehebrecherin mit dem Akt der Sündenvergebung. Stattdessen ist als abschreckendes Moralexempel ein junges Paar zu sehen.<sup>96</sup> Beide sind nicht nur üppig und kostbar gekleidet, sondern geben sich der Unkeuschheit bei Speis und Trank hin.<sup>97</sup> Der Christenmensch war zwar grundsätzlich frei, aber diese Freiheit sollten die Gläubigen nicht mit sündigem Treiben ausfüllen. So warnt auch Melanchthon im Kapitel *Von Ehesachen* in seinem *Unterricht der Visitatorn*: »Ir seydt (spricht er) zur freyheit beruoffen/ alleyn/ last solche freyheit nit dem fleysch raum geben.«<sup>98</sup> Das Regulativ war die Keuschheit, also die tugendhafte Mäßigung der körperlichen Begierden.

Eine andere Seite der Sozialdisziplinierung betraf die zeitgenössische Bußpraxis. Im Mittelalter war die Buße noch mit öffentlichen Bußriten verbunden.<sup>99</sup> Im Zuge der Reformation wurde der Status der Buße neu verhandelt.<sup>100</sup> Die Buße behielt zwar im Gegensatz zur Ehe ihren Sakramentsstatus. Die äußere institutionalisierte Buße wich jedoch einer inneren Umkehr der Sünder im Herzen. Auch bei den Wittenberger

96 | Siehe ebd.

97 | In Katechismusillustrationen konnte anstelle des Liebespaares auch König David als reuiger Sünder auftauchen, der von Gott bestraft wird, siehe ebd., S. 82.

98 | Melanchthon 1528, Kap. *Von Ehesachen*.

99 | Hierzu gehörten beispielsweise Bußprozessionen und Bußkleider, siehe J. J. M. Timmers: »Buße, Bußsakrament«, in: Lcl, Bd. 1, Sp. 343–348, hier Sp. 343. In bildlichen Darstellungen wird die sakramentale Handlung oft bestehend aus Bekenntnis und Lossprechung dargestellt, beispielsweise in liturgischen Handschriften, siehe ebd., Sp. 344. Das entspricht den beiden Szenen der Ehebrecheringeschichte: Verhandlung und Begnadigung, wie etwa in den Miniaturen im *Ingeborgpsalter*, siehe Kap. 2.1, Anm. 10.

100 | Siehe einführend Jung 2012, S. 193

Theologen nahm die Bußpraxis eine wichtige Stellung ein.<sup>101</sup> So erörtert beispielsweise Melanchthon in seinem Bußartikel in den *Elementa Rhetorices* die Frage »Was ist Buße (*poenitentia*)?«:

»Buße ist Reue und Glaube, durch den wir glauben, daß uns um Christi willen die Sünden vergeben werden [...]. Die wahre Bekehrung hat zwei Bestandteile [...]: Erstens die Reue, d. h. die Anerkennung der Sünde, oder auch Angst und Schmerz wegen der Sünde. Zweitens Glaube, der den erschütterten Geist aufrichtet und tröstet, wenn er die um Christi willen geschenkte Vergebung der Sünden annimmt [...]. Was sind die Wirkungen der wahren Buße? Ein neues und geistiges Leben, fromme Werke. Und weil ich Wirkungen alles genannt habe, was mit Sicherheit folgt, zähle ich hierzu auch das ewige Leben.«<sup>102</sup>

Melanchthon verstand Buße demnach nicht in der scholastischen Einteilung aus Beichte, Reue und Absolution, sondern sah ihren Kern in der Reue und dem Glauben an Christus.<sup>103</sup> Die schmerzhaftes Sündenerkenntnis während der Buße war mit der *contritio*, dem Schrecken vor Gottes Zorn, verbunden – diese wirkte auf den Büßenden ein und führte letztendlich zur Reue.<sup>104</sup> Die vergebende Gnade wird also erst vor dem Hintergrund des Schmerzes wirksam, den das Erkennen der Sünden erzeugt. Diese Auffassung der Buße besteht im Gegensatz zum katholischen Glauben nicht in einem äußerlichen Ritus, sondern in den starken Affekten, die die Sündenerkenntnis und die Furcht vor Gottes Zorn erzeugen. Die Furcht vor der Sünde, die jeder Gläubige direkt im Herzen fühlen sollte, war auch das Korrektiv dafür, die sichere Vergebung nicht als selbstverständlich zu betrachten und womöglich als Anlass für weitere Sünden zu nehmen.<sup>105</sup>

Dieser Aspekt der Strafe und des Drohens findet sich beispielsweise auch in Melanchthons Anweisungen für die Visitatoren an die Pfarrer, die auf die Unterweisung des »gemeinen«, im heutigen Sprachgebrauch einfachen, Manns zielen.<sup>106</sup> In seinen Ausführungen *Von der rechtschaffenen Christlichen Busse* beschreibt Melanchthon die Buße als essentiellen Bestandteil des Glaubens. Er rät den Pfarren dazu, nicht nur von der Vergebung der Sünden zu predigen, sondern auch von der Furcht vor dem Zorn Gottes. Die Erlangung des Glaubens war für ihn untrennbar mit dieser Furcht vor Gott und der Reue über bereits begangene Sünden verknüpft, denn »[...] wo nicht reue vnd leid vber die sunde ist, da ist auch nicht rechter glaube.«<sup>107</sup> Die rechte Buße war demnach nur möglich, wenn der Mensch sich vor dem Zorn und der Strafe

101 | Zum Beispiel in Luthers *Sermon* zum Sakrament der Buße, siehe Luther 1519 sowie die ersten vier Artikel der 95 Thesen, in denen Luther die Buße unabhängig vom priesterlichen Amt und äußeren Sakrament als lebenslange Aufgabe des Gläubigen beschreibt, Luther 1965. Auch in Melanchthons Schriften spielt die Buße eine große Rolle, etwa in den *Loci Communes*, Melanchthon 2002, S. 352–358.

102 | Zitiert in der deutschen Übersetzung aus Melanchthon 2001, S. 48–49; siehe hierzu allgemein auch Büttner 1994, S. 33.

103 | Siehe hierzu auch *Von der Buße* in Melanchthon 2002, S. 352.

104 | Siehe ebd., S. 352: »Das Latinisch wort ›Poenitentia‹ heist reu und reimet sich wol uff das wort ›Contritio‹, das man Reu und schrecken für Gottes zorn nennet.«

105 | Siehe Luther 1925–1926, Bd. 2, S. 26.

106 | Frank Büttner untersuchte die Verbindung zwischen dem Bildaufbau der Cranachschen Gesetz- und Gnade-Tafeln und Melanchthons Bußartikel, siehe Büttner 1994, S. 31. Zum Verständnis des Laienbegriffs im 16. Jahrhundert siehe Münch 2009, S. 82–85.

107 | Melanchthon 1969–1983, Bd. 1, S. 243.

Gottes fürchtete und dabei die eigenen Sünden erkannte. Das Zusammenspiel von Reue und Sündenerkenntnis fasste Melanchthon am Ende seiner Ausführungen prägnant zusammen: »[...] hertzlich erschrecken für Gottes zorn vnd gericht, Dis heisst Rew vnd erkenntnis der sunde.«<sup>108</sup> Die Pfarrer waren deswegen ebenso dazu angehalten, den Gläubigen nicht nur die Erlösung der Sünden, sondern auch die Furcht vor Gott zu lehren. Vor diesem Hintergrund ist auch Luthers Predigt über die Johannesperikope zu sehen und das rhetorische Einwirken auf die Affekte der Gläubigen, die die Furcht und Todesangst der Sünderin im Herzen nachempfinden sollten. Hierin liegt auch die Verbindung zur affektiven Bildsprache der Cranach-schen Halbfigurenbilder, die dem Betrachter die Konsequenzen der Sünde anschaulich vor Augen führt.

108 | Ebd., Bd. 1, S. 244. Siehe ebenso Melanchthons Ausführungen zur Buße in den *Loci Communes*, Melanchthon 2002, S. 361: »Und wo nicht solch schrecken ist, da ist keine warhafftige Busse [...].«